

# RS Vwgh 2018/5/2 Ra 2018/02/0136

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 02.05.2018

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

B-VG Art133 Abs4;

StVO 1960 §20 Abs2;

StVO 1960 §99 Abs2d;

VStG §44a Z1;

VwGG §34 Abs1;

## Rechtssatz

Es gibt Rechtsprechung des VwGH zur zulässigen Korrektur der Tatzeit bei Geschwindigkeitsübertretungen. So wird der Art des Deliktes entsprechend die Anführung des Zeitraumes, innerhalb dessen das Delikt am Tatort begangen wurde, dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG gerecht und es erfolgt durch die Annahme der Tatzeit mit "ca 11.50 Uhr" durch die Berufungsbehörde (anstatt "11.51 Uhr" im Straferkenntnis) keine Ausweichslung der Tat (vgl. VwGH 17.6.1987, 86/03/0223). Nichts anderes kann für die hier vorgenommene Korrektur von "um 16:47 Uhr" auf "gegen 16:47 Uhr" gelten.

## Schlagworte

Überschreiten der Geschwindigkeit"Die als erwiesen angenommene Tat" Begriff Tatzeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018020136.L01

## Im RIS seit

18.05.2018

## Zuletzt aktualisiert am

18.05.2018

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)